



Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/121

Beschluss Nr.:	66/03/19
Beschlussdatum:	24.10.19

Gegenstand: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung)

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungsausschuss						
Betriebsausschuss	24.09.19	6	-	3	-	
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss						
Stadtvertretung	24.10.19	19	2	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 16.09.19

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 65.000,00 € p. a. (Parkgebühren abzüglich der Kosten für die Umstellung der Software an den Parkscheinautomaten).

Begründung:

Die Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung) wurde 2010 nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erlassen und gilt seit 01.01.11.

Die Parkgebühren betragen aktuell 0,50 € je angefangene 0,5 h in Zone 1 (Innenstadt) und 0,25 € je angefangene 0,5 h in Zone 2 - 4 (außerhalb der Innenstadt).

Der Abrechnungstakt der Parkgebühren wird mit der vorliegenden Änderung von 0,5 h auf 1 h umgestellt. Dadurch erhöhen sich, sofern man ein gleichbleibendes Parkverhalten voraussetzt, die Einnahmen aus der Erhebung von Parkgebühren um voraussichtlich ca. 65.000,00 € p. a.

Ein Vergleich mit Parkgebühren in den Städten Rostock, Wismar, Schwerin, Greifswald, Stralsund und Waren hat ergeben, dass sich Neubrandenburg mit seinen aktuellen Parkgebühren im unteren Bereich und nach der Umstellung des Abrechnungstaktes im oberen Mittelfeld befindet (siehe Tabelle).

Stadt	Tarif Stadtzentrum	Tarif außerhalb
Rostock (zuletzt geändert 2018)	2,00 €/h	0,50 € - 1,50 €/h
Wismar (zuletzt geändert 2017)	0,50 €/angefangene 0,33 h - 0,50 €/angefangene 0,5 h	-
Neubrandenburg zukünftig	1,00 €/h	0,50 €/h
Schwerin (zuletzt geändert 2012)	1,00 €/h	0,50 €/h
Greifswald (zuletzt geändert 2019)	1,00 €/h	1,00 €/Tag - 0,50 €/h
Waren (zuletzt geändert 2010)	0,60 €/angefangene 0,5 h	0,30 - 0,50 €/angefangene 0,5 h
Stralsund (zuletzt geändert 2008)	0,50 €/angefangene 0,5 h	0,50 €/h
Neubrandenburg aktuell	0,50 €/angefangene 0,5 h	0,25 €/angefangene 0,5 h

Neben der Umstellung des Abrechnungstaktes wird die Zone 3 und die dort festgesetzte Höchstgebühr angepasst.

Die Zone 3 umfasst aktuell lediglich die Parkplätze an der Straße Am Stadion. Ein Teil dieser Parkplätze wird in naher Zukunft an ein direkt anliegendes Unternehmen veräußert. Um die dadurch entstehenden Mindereinnahmen an Parkgebühren zu minimieren, wird die Höchstgebühr auf 1,50 €/Tag (aktuell 1,00 €/Tag) festgesetzt.

Des Weiteren werden die Parkplätze am Weidenweg (vor der Schwimmhalle) in die Zone 3 aufgenommen. Die Parkplätze befinden sich aktuell in der Zone 4, in der keine Tageshöchstgebühr festgesetzt ist. Der Wechsel in die Zone 3 dient der Verbesserung der Auslastung des Parkscheinautomaten am Weidenweg.

Die oben dargestellten Änderungen und die damit voraussichtlich einhergehenden Mehreinnahmen sind notwendig, um die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten auch zukünftig effizient und auf dem

aktuellen Stand der Technik (bspw. Umrüstung der Parkscheinautomaten auf „Smart Parking“, um den Parkenden auch bargeldloses Bezahlen anzubieten) betreiben zu können.

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.03 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21.06.19 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.10 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 24.10.19 folgende Änderung der Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung) erlassen:

§ 1 Änderung Höhe der Parkgebühren (§ 2)

Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Gebühren werden für folgende Zonen festgesetzt:

a) Zone I	- je angefangene Stunde	1,00 €
	- Mindestgebühr	1,00 €
b) Zone II	- je angefangene Stunde	0,50 €
	- Mindestgebühr	0,50 €
	- Höchstgebühr	3,00 €/Kalendertag
c) Zone III	- je angefangene Stunde	0,50 €
	- Mindestgebühr	0,50 €
	- Höchstgebühr	1,50 €/Kalendertag
d) Zone IV	- je angefangene Stunde	0,50 €
	- Mindestgebühr	0,50 €“

§ 2 Änderung Festlegung der Zonen (§ 3)

Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Im Bereich der Zone III befinden sich die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze an den Straßen Am Stadion und Weidenweg.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.12.19 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister